Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 18/2117



Schleswig-Holsteinischer Landtag Innen- und Rechtsausschuss Frau Barbara Ostmeier

E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

3. Dezember 2013

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug des Jugendarrestes in Schleswig-Holstein

Der Landesjugendring begrüßt das Bestreben des vorgelegten Entwurfs, die Voraussetzungen für eine möglichst nachhaltige pädagogische Ausrichtung des Jugendarrests zu schaffen. Der Arrest ist deutlich zum Jugendstrafvollzug abzugrenzen und sollte darauf zielen, den jungen Menschen Hilfsangebote zu unterbreiten und in ein Betreuungsnetzwerk einzubinden, das sie auch nach dem Arrest dabei unterstützt, ein selbstverantwortliches Leben ohne weitere Straftaten zu führen. Wie von Dr. Frank Rose im Landesjugendhilfeausschuss am 25. November ausgeführt, weist die aktuelle kriminologische Forschung darauf hin, dass durch solche Maßnahmen eine höhere Nachhaltigkeit und eine bessere Prävention von Straftaten zu erwarten ist als durch reine Straf- oder Abschreckungsmaßnahmen.

Zu § 2:

Wir halten für wichtig, ein Netzwerk zu schaffen, das in der Zeit nach der Entlassung mit Hilfs- und Betreuungsangeboten greift.

Zu § 4:

Die Förderung der Selbstachtung der Jugendlichen, des Verantwortungsgefühls, ihres Einfühlungsvermögens in das Erleben Anderer sowie der Einstellungen und Kompetenzen, die vor erneuter Straffälligkeit schützen, sehen wir als elementar für die Erreichung des Ziels eines eigenverantwortlichen Lebens ohne weitere Straftaten an. Nicht ausreichend sind aus unserer Sicht Programme und Maßnahmen, die ausschließlich auf die Auseinandersetzung mit der Straftat und der Bewusstmachung ihrer Folgen abzielen.

Zu § 6: Mitwirkung und Stellung der Jugendlichen

Die Mitwirkung der Jugendlichen im Arrest ist im Gesetzesentwurf nur in ihrer niedrigsten Stufe vorgesehen, Abs. 3: "Die Maßnahmen im Arrest sollen den Jugendlichen erläutert werden." Der Landesjugendring regt an, für den Bereich des Dauerarrestes zu prüfen, welche weiteren Formen der Mitwirkung möglich sind, da Teilhabe und das Erleben von Selbstwirksamkeit einen positiven Einfluss auf die Persönlichkeitsentwicklung besitzen. Dies kann über § 12 Abs. 2 ("Anregungen und Vorschläge der oder des Jugendlichen werden einbezogen, soweit sie der Erreichung des Arrestziels dienen.") hinausgehen, indem die Mitwirkung der Jugendlichen aktiv gefördert wird.

§ 24

Der Landesjugendring hält Sport, andere Freizeitaktivitäten und den Aufenthalt im Freien für elementar für die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen. Der tägliche Aufenthalt im Freien sollte deshalb mindestens zwei Stunden betragen. Da der Jugendarrest vom Jugendstrafvollzug, der lediglich eine Stunde vorsieht, abzugrenzen ist, ist ein längerer Zeitraum hier angemessen.

§ 39

Die Aufnahme des Hinweises "Die Durchsuchung der Person darf nur von Bediensteten desselben Geschlechts vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen." ist zwingend erforderlich, um die Intimsphäre der Jugendlichen zu schützen.

Landesjugendring Schleswig-Holstein

Anne-Gesa Busch